

**Leins & Seitz**

Winnender Str. 67  
71563 Affalterbach

Telefon: 07144 8701 0  
Telefax: 07144 8701 10

E-Mail: [info@leins-seitz.de](mailto:info@leins-seitz.de)  
Internet: [www.leins-seitz.de](http://www.leins-seitz.de)

Sehr geehrte Damen & Herren,

der Jahreswechsel ist von großen Herausforderungen und Unsicherheiten überschattet. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit des von der Ampel-Koalition aufgestellten Bundeshaushalts für das Jahr 2024 zieht weitreichende, kaum absehbare Konsequenzen auf Förderprogramme und andere geplante Maßnahmen nach sich. Erst kurz vor Weihnachten hat der Bundesrat das Gesetz zum Nachtragshaushalt für das laufende Jahr 2023 gebilligt.

Die Unsicherheit wird verschärft durch die Verzögerung der Verhandlungen zum Wachstumschancengesetz im Vermittlungsausschuss, die ins Jahr 2024 verschoben wurden. Viele steuerrechtliche Änderungen waren im Rahmen dieses Gesetzespakets zwar bereits geplant, allerdings bleibt abzuwarten, was – nach den Verhandlungen im Vermittlungsausschuss – davon übrig bleibt. Verlässliche Fiskal- und Wirtschaftspolitik sieht anders aus.

Ein Blick auf die Maßnahmenliste verdeutlicht, worum es geht:

- Aus den Etats des Auswärtigen Amtes, des Wirtschaftsministeriums und des Entwicklungsministeriums sollen 800 Mio. EUR für internationales Engagement gestrichen werden. 380 Mio. EUR muss das Verkehrsministerium beitragen, 200 Mio. EUR das Bildungsministerium.
- Die Gesetzliche Rentenversicherung erhält 600 Mio. EUR weniger Bundeszuschüsse.
- Die Bundeswehr kauft Waffen nach, die an die Ukraine abgegeben wurden. Dies wird nicht aus dem Bundeshaushalt finanziert, sondern aus einem „Sondervermögen“ zur Ertüchtigung der Bundeswehr, was den laufenden Haushalt um 520 Mio. EUR reduziert.
- Die Bundesregierung beendet die Zahlung der Plastikabgabe an die EU, welche künftig die Hersteller selbst übernehmen sollen und eine Ersparnis von 1,4 Mrd. EUR verspricht.
- Der CO<sub>2</sub>-Preis auf Heizöl, Gas und Benzin steigt zum Jahreswechsel 2023/2024 statt auf 40 EUR nun auf 45 EUR pro Tonne CO<sub>2</sub>.
- Die Bundesagentur für Arbeit soll 1,5 Mrd. Euro an den Bund zurückzahlen, die während der Corona-Krise als Zuschuss flossen.
- Beim Bürgergeld fallen Bonuszahlungen für Weiterbildungen weg. Außerdem soll es Sanktionen für Totalverweigerer geben, was laut Finanzministerium 250 Mio. EUR bringen soll.

- Bei der Integration in den Arbeitsmarkt will man bei Flüchtlingen mit Bleibeperspektive häufigere Kontakte sowie Sanktionen bei Pflichtverletzungen einführen. Die Bundesregierung rechnet damit, dass sich so rund 500 Mio. EUR einsparen lassen.
- Die Förderungen und Subventionen aus dem Klima- und Transformationsfonds werden um 12,7 Mrd. EUR reduziert.

Weitere Neuigkeiten lesen Sie in der aktuellen Folge der Monatsinformation. Wenden Sie sich gerne direkt an uns, wenn Sie konkrete Fragen zu den Beiträgen oder anderen Themen haben – wir stehen Ihnen gerne Rede und Antwort.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien frohe und harmonische Festtage  
Dietmar Leins & Gundula Seitz-Bubeck

*Wachstumschancengesetz*

Der Deutsche Bundestag hat das sog. „Wachstumschancengesetz“ verabschiedet, woraufhin der Bundesrat wenige Tage später kritisiert hat, dass seine Änderungsvorschläge allenfalls punktuell übernommen wurden. Daher hat er den Vermittlungsausschuss einberufen, der sich nun im Jahr 2024 mit den konkreten Gesetzesinhalten befassen muss.

Im Rahmen des veränderten Kreditzweitmarktförderungsgesetzes werden nun auch Teile des Wachstumschancengesetzes umgesetzt; u.a. die für die Praxis wichtigen Anpassungen an das Personengesellschaftsrechtsgesetz (MoPeG), die Streichung der Besteuerung der Dezemberhilfe 2022 und die Änderung der Vorsorgepauschale für Arbeitnehmer.

■ **Modernisierung MoPeG**

Ab 2024 wird eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) als rechtsfähig anerkannt.

■ **Keine Besteuerung der „Dezemberhilfe 2022“**

Die Regelung zur Besteuerung der Dezember-Soforthilfe (Kosten für Erdgas) wird für das Jahr 2023 ersatzlos gestrichen.

■ **Vorsorgepauschale für Arbeitnehmer**

Künftig werden im Lohnsteuerabzugsverfahren Beitragsermäßigungen in der Pflegeversicherung für Kinder entsprechend berücksichtigt. Dadurch werden 250 Mio. EUR Mehreinnahmen pro Jahr erwartet.

*Durch Wachstumschancengesetz geplante Änderungen 2024*

**Abfindung einer Kleinbetragsrente**

Die Abfindung einer Kleinbetragsrente soll auch während der Auszahlungsphase möglich sein, sofern die bisherige Rente aufgrund der Durchführung des Versorgungsausgleichs den Wert einer Kleinbetragsrente erreicht oder diesen Wert unterschreitet. Diese Regelung soll ab dem Tag nach der Verkündung des Wachstumschancengesetzes gelten.

**Wertansatzes für Geschenke**

Aufwendungen für Geschenke an Geschäftspartner dürfen pro Jahr nicht teurer als 35 EUR sein, wenn sie als Betriebsausgaben anerkannt werden sollen. Dieser Betrag soll ab 2024 auf 50 EUR angehoben werden.

**Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte**

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sollen steuerfrei bleiben, sofern der im Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn weniger als 600 EUR (bei zusammen Veranlagten 1.200 EUR) beträgt. Der Betrag soll ab 2024 auf 1.000 EUR (resp. 2.000 EUR) erhöht werden.

**Hinweis**

Die genannten Beträge sind Freigrenzen. Werden sie nur um nur einen Cent überschritten, ist der gesamte Betrag steuerpflichtig.

**Obligatorische Verwendung der E-Rechnung**

Ab 2025 soll es verpflichtend sein, elektronische Rechnungen (e-Rechnung) auszustellen. Dies dient als Vorbereitung für die zukünftige Verpflichtung zur transaktionsbezogenen Meldung von Umsätzen im B-to-B-Bereich an ein bundeseinheitliches elektronisches Meldesystem der Verwaltung. Als elektronische Rechnung gilt nur noch eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und ihre elektronische Verarbeitung ermöglicht. Sie muss den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU entsprechen. Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt werden, werden dann unter dem neuen Begriff „sonstige Rechnung“ zusammengefasst.

Kleinbetragsrechnungen sind von der Regelung ausgenommen.

**Hinweis**

Die notwendigen Umstellungen bei der Rechnungsstellung sowie der Debitoren- und Kreditoren-Buchhaltung sollten frühzeitig vorgenommen werden. Zwar ist für das Jahr 2025 eine Übergangsregelung vorgesehen, dass (mit Zustimmung des Empfängers) auch noch Papierrechnungen oder andere elektronische Formate möglich sind. Umstellungsarbeiten und Schulungen sollten nicht unterschätzt werden.

**Sonderregelung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen**

Aktuell ist nach der 1%-Regelung bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das selbst kein CO<sub>2</sub> emittiert (Elektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge) lediglich ein Viertel der

Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) und nach der Fahrtenbuchregelung nur ein Viertel der Anschaffungskosten anzusetzen. Dies gilt bislang jedoch nur, wenn der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 60.000 EUR beträgt.

Um die Nachfrage anzukurbeln und trotz der gestiegenen Preise die E-Mobilität zu fördern, soll ab 2024 der Höchstbetrag auf 70.000 EUR angehoben werden. Dies gilt entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer.

### Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Mit der Steuerfreigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 1.000 EUR soll ab 2024 die Bürokratie eingedämmt werden. Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, die mit ihnen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, sollen die Einnahmen auf Antrag in der Einkommensteuererklärung als steuerpflichtig behandelt werden können.

### Umsatzsteuer bei Kleinunternehmern

Kleinunternehmer sollen ab 2024 keine Umsatzsteuererklärung mehr einreichen müssen. Sie sollen auch von der Pflicht befreit werden, Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr einzureichen. Das Finanzamt kann jedoch Erklärungen anfordern. Die Regelung soll erstmals auf den Besteuerungszeitraum 2023 anzuwenden sein.

Unternehmer sollen von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldung und Entrichtung der Vorauszahlung befreit werden können, sofern die Steuer für das vorausgegangene Kalenderjahr nicht mehr als 2.000 EUR betragen hat; aktuell liegt der Betrag bei 1.000 EUR.

### Anpassung der Ist-Besteuerung

Die Möglichkeit der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten (Ist-Besteuerung) statt vereinbarten Entgelten soll ab 2024 von aktuell 600.000 EUR auf 800.000 EUR angehoben werden.

### Erhöhte Schwellenwerte für EÜR

Unternehmer, die unter den Schwellenwerten für die Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars liegen, müssen nicht bilanzieren, sondern können ihren Gewinn vereinfacht über eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR oder 4/3-Rechnung) er-

mitteln. Aktuell liegen die Schwellenwerte bei 600.000 EUR (Gesamt-)Umsatz und 60.000 EUR Gewinn. Ab dem Geschäftsjahr 2024 soll der Schwellenwert für den Umsatz auf 800.000 EUR, der für den Gewinn auf 80.000 EUR steigen.

### Land- und forstwirtschaftliche Umsätze

Der Durchschnittssteuersatz und die Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte sollen von 9 % auf 8,4 % sinken.

### Hinweis

Bei geplanten Investitionen mit einem beachtlichen Vorsteuerabzug im nächsten Jahr sollte in Erwägung gezogen werden, auf die Durchschnittssatzbesteuerung zu verzichten.

*Weitere geplante Änderungen 2024*

### Einkommengrenze beim Elterngeld

Die Bundesregierung plant eine neue Einkommengrenze für das Elterngeld. Durch das vom Bundestag gebilligte Haushaltsfinanzierungsgesetz soll die Einkommengrenze, bis zu der ein Anspruch auf Elterngeld besteht, sinken. Künftig sollen Personen mit gemeinsamem Elterngeldanspruch ab einem Einkommen von mehr als 175 000 EUR kein Elterngeld mehr erhalten. Für Alleinerziehende wird die Einkommengrenze auf 150.000 EUR reduziert. Es wird (bis auf Ausnahmen) nicht mehr möglich sein, dass beide Elternteile gleichzeitig nach dem 12. Lebensmonat des Kindes das Basiselterngeld beziehen.

*Sonstige Gesetzesänderungen 2024*

### Anpassung der Einkommensteuertarife

Um eine Steuererhöhung aufgrund der Inflation zu verhindern (kalte Progression), wurden Ende 2022 die Tarifeckwerte im Einkommenssteuertarif angepasst, wovon auch Selbstständige sowie Unternehmer profitieren sollen.

- Der Einkommensteuertarif für die Jahre 2023 und 2024 wurde angepasst und die Effekte der kalten Progression werden im Verlauf des Einkommenssteuertarifs ausgeglichen.
- Der Grundfreibetrag (steuerfreies Existenzminimum) stieg bereits 2023 auf 10.908 EUR und ab

2024 auf 11.604 EUR. Erst ab da beginnt die Besteuerung.

- Der Kinderfreibetrag (einschließlich des Freibetrages für den Betreuung-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf) stieg ab 2023 auf 8.952 Euro und ab 2024 auf 9.312 EUR.
- Der sog. „Spitzensteuersatz“ soll 2024 ab einem Jahreseinkommen von 66.761 EUR erhoben werden.
- Der sog. „Reichensteuersatz“ ab einem Jahreseinkommen von knapp 278.000 EUR bleibt 2024 unverändert bei 45 %.
- Die Freigrenze für den steuerlichen Solidaritätszuschlag liegt bei 18.130 EUR (bzw. 36.260 EUR bei Zusammenveranlagung).

### Beitragsbemessungsgrenzen für 2024

Ab 2024 steigen die Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung wie folgt:

| Rechengröße  | West                                    | Ost                |
|--|---|--------------------|
| Beitragsbemessungsgrenze in der allg. Rentenversicherung         | 7.550 EUR im Monat                      | 7.450 EUR im Monat |
| Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftl. Rentenversicherung | 9.300 EUR im Monat                      | 9.200 EUR im Monat |
| Versicherungspflichtgrenze GKV                                   | 69.300 EUR im Jahr (5.775 EUR im Monat) |                    |
| Beitragsbemessungsgrenze GKV                                     | 62.100 EUR im Jahr (5.175 EUR im Monat) |                    |
| Beitragsbemessungsgrenze Arbeitslosenversicherung                | 7.550 EUR im Monat                      | 7.450 EUR im Monat |
| Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 2023 in Rentenversicherung  | 45.358 EUR                              |                    |
| Bezugsgröße Sozialversicherung                                   | 3.535 EUR im Monat                      | 3.465 EUR im Monat |

### Arbeitnehmer-Sparzulage

Das Zukunftsfinanzierungsgesetz verdoppelt die Einkommensgrenzen bei der Arbeitnehmersparzulage auf 40.000 EUR für Ledige bzw. 80.000 EUR für Verheiratete.

Zudem erleichtert das Gesetz die Beteiligung von Mitarbeitern am Eigenkapital ihres Arbeitgebers: Der Steuerfreibetrag steigt von derzeit 1.440 EUR auf

2.000 EUR. Das Gesetz tritt weitgehend am Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft, einige Regelungen bereits am 01.01.2024.

### Verlängerung des Zeitraums für die Anpassung von Steuervorauszahlungen

Auf Antrag wird der Zeitraum für die Anpassung der Vorauszahlungen für Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer verlängert:

- für den Veranlagungszeitraum 2023 um drei Monate (Einkünfte überwiegend aus Land- und Forstwirtschaft: Verlängerung ebenfalls um drei Monate) und
- für den Veranlagungszeitraum 2024 um zwei Monate (Einkünfte überwiegend aus Land- und Forstwirtschaft: Verlängerung ebenfalls um zwei Monate).

### Pendlerpauschale

Im Jahr 2024 soll der CO<sub>2</sub>-Preis von 30 EUR/Tonne auf 45 EUR/Tonne steigen. Zur Entlastung der Fernpendler wurde deshalb die Entfernungspauschale erhöht.

- Im Jahr 2021 von -,30 EUR auf -,35 EUR für Entfernungen ab dem 21. Entfernungskilometer, und
- vom 2022 bis 2026 von -,35 EUR auf -,38 EUR pro Entfernungskilometer.

Für die ersten 20 Kilometer verbleibt es bei der Pauschale von -,30 EUR.

Die befristeten Erhöhungen der Entfernungspauschale gelten entsprechend auch für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung.

Pendler, deren zu versteuerndes Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags liegt, können anstatt der erhöhten Entfernungspauschale von -,30 EUR ab dem 21. Entfernungskilometer – die sich für sie nicht lohnt, da ein höherer Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug zu keiner entsprechenden steuerlichen Entlastung führten würde – eine Mobilitätsprämie von 14 % dieser erhöhten Pauschale wählen. 14 % entspricht dem Eingangssteuersatz im Einkommensteuerarif.

### Photovoltaikanlagen

Seit 2023 werden die Einnahmen und die private Nutzung, also die Entnahmen, aus dem Betrieb von PVA mit einer installierten Bruttonennleistung von 30 kW (Peak) auf Einfamilienhäusern und Gebäuden, die

nicht Wohnzwecken dienen (z.B. Gewerbeimmobilien) steuerbefreit. Die Steuerbefreiung gilt ebenfalls für Mehrfamilienhäuser und gemischt genutzte Gebäude mit Wohn- und Gewerbeeinheiten mit überwiegender Nutzung zu Wohnzwecken bis zu einer Bruttonennleistung von 15 kW (Peak) je Wohn- und Gewerbeeinheit, max. 100 kW (Peak) pro Steuerpflichtigem resp. Mitunternehmerschaft.

Die Befreiung ist unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms. Im Gegenzug dürfen Verluste aus PVA ab 2023 nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Lieferung und Installation von PVA sowie Stromspeicher unterliegen seit dem 2023 einem Steuersatz von 0 %. Voraussetzung: Die Installation erfolgt auf und in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen oder anderen Gebäuden, die für Tätigkeiten genutzt werden, die dem Gemeinwohl dienen. Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttonennleistung der PVA nicht mehr als 30 kW (Peak) beträgt bzw. betragen wird.

#### Hinweis

Durch die Einführung des Nullsteuersatzes wird seit 2023 in Rechnungen keine Umsatzsteuer mehr ausgewiesen resp. in der Rubrik „Steuersatz 0 %“ angegeben. Da keine Umsatzsteuer bezahlt wurde, können Unternehmer auch keine Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen. Andererseits muss auch niemand mehr auf die Kleinunternehmerregelung verzichten.

### Unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten an Arbeitnehmer

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert lohnsteuerlich zu bewerten. Dies gilt ab 2024 auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 EUR nicht übersteigt. Die Sachbezugswerte ab dem Kalenderjahr 2024 sind

- für ein Mittag- oder Abendessen 4,13 EUR
- für ein Frühstück 2,17 EUR

Bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abend-

essen) sind die Mahlzeiten mit dem Wert von 10,43 EUR anzusetzen.

Für freie oder verbilligte Unterkunft an Arbeitnehmer beträgt der Sachbezugswert 278 EUR (= kalendertäglich 9,27 EUR).

### Neuregelungen bei Mini- und Midi-Jobs

Ab 2024 wird der gesetzliche Mindestlohn nach den Vorschlägen der Mindestlohnkommission auf 12,41 EUR brutto je Zeitstunde steigen. Die monatliche Verdienstgrenze im Mini-Job liegt aktuell noch bei 520 EUR im Monat. Diese Grenze ist jetzt dynamisch ausgestaltet. Sie orientiert sich am Mindestlohn. Steigt dieser, erhöht sich auch die Mini-Job-Grenze. Mit der Erhöhung des Mindestlohns auf 12,41 EUR wird die Mini-Job-Grenze auf 538 EUR monatlich steigen. Die Jahresverdienstgrenze erhöht sich entsprechend auf 6.456 EUR. An der Höchstarbeitszeit im Mini-Job wird sich nichts ändern.

Da sich zum Januar 2024 die Mini-Job-Grenze von 520 EUR auf 538 EUR erhöht, ändert sich auch die untere Verdienstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich. Ein Midi-Job beginnt 2024 also bei einem durchschnittlichen monatlichen Verdienst von 538,01 EUR. Die obere Midi-Job-Grenze ändert sich nicht und liegt weiterhin bei maximal 2.000 EUR.

### Gebäudeenergiegesetz

2024 tritt das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kraft. In die meisten Neubauten müssen ab Januar Heizungen mit 65 % Erneuerbarer Energie eingebaut werden. Für alle anderen Gebäude gelten Übergangsfristen und verschiedene technologische Möglichkeiten.

### Arbeitszeiterfassung

Laut einem Gesetzentwurf des Bundesarbeitsministeriums müssen Unternehmen sicherstellen, dass die Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter genau erfasst wird. Es sieht vor, dass die tägliche Arbeitszeit der Beschäftigten in Deutschland elektronisch aufgezeichnet wird. Tarifparteien können Ausnahmen vereinbaren und Kleinbetriebe mit weniger als zehn Mitarbeitern sind ausgenommen. Das Gesetz ist bislang noch nicht verabschiedet.

### Transparenzregister

Ab 2024 müssen alle wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen in das Transparenzregister eingetragen

sein. Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) mussten sich bisher nicht registrieren lassen. Aber ab 2024 gilt auch für GbRs, die in das neue Gesellschaftsregister eingetragen werden, eine Mitteilungspflicht.

### Umsatzsteuer in der Gastronomie

Der bis Jahresende ermäßigte Steuersatz von 7 % in der Gastronomie auf Essen im Restaurant wird nicht verlängert und liegt ab 2024 wieder bei 19 %.

Die ebenfalls lediglich befristet ermäßigten Sätze der Biersteuermengentafel werden dauerhaft entfristet, um so die mittelständisch geprägte Brauereistruktur zu erhalten.

*Für Einkommensteuerpflichtige*

### Als „Trinkgeld“ bezeichnete Zahlungen von 50.000 EUR bzw. 1,3 Mio. EUR an Prokuristen einer GmbH nicht steuerfrei

Ein an einer GmbH beteiligtes Unternehmen zahlte den beiden GmbH-Prokuristen Beträge von 50.000 EUR bzw. rund 1,3 Mio. EUR und bezeichnete die Zahlungen als „Trinkgelder“. Die Prokuristen machten im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärungen geltend, dass die Zahlungen als Trinkgelder steuerfrei seien. Die Beträge seien ihnen im Zusammenhang mit Beteiligungsveräußerungen von einem Dritten freiwillig und ohne einen Rechtsanspruch zusätzlich zu dem von der GmbH als Arbeitgeberin gezahlten Arbeitslohn gewährt worden.

Das Finanzgericht Köln teilte die Auffassung des Finanzamts, das die Beträge als steuerpflichtigen Arbeitslohn behandelte. Die Zahlungen sind schon aufgrund ihrer Höhe, aber auch mit Blick auf die Gesamtumstände keine steuerfreien Trinkgelder. Auch wenn der Gesetzgeber im Jahr 2002 die damals noch enthaltene Freibetragsgrenze in Höhe von 1.224 EUR abgeschafft hatte, hat er nicht beabsichtigt, dem Begriff des Trinkgelds keinerlei betragsmäßige Begrenzung mehr zuzuschreiben. Die Zahlungen in Höhe von 50.000 EUR bzw. rund 1,3 Mio. EUR überstiegen jedenfalls deutlich den Rahmen des allgemeinen Begriffsverständnis für „Trinkgeld“.

### Corona-Überbrückungshilfe für Angehörige der freien Berufe als Betriebseinnahmen

Die gezahlte Corona-Überbrückungshilfe für Angehörige der Freien Berufe (hier: „NRW Überbrückungshil-

fe Plus“) stellt Betriebseinnahmen dar, auch, soweit sie pauschal für Lebenshaltungskosten ausgezahlt wurde. So entschied das Finanzgericht Düsseldorf.

Die Mittel wurden nicht wegen einer Hilfsbedürftigkeit des Klägers bewilligt. Der Kläger hat selbst keine Hilfsbedürftigkeit für das Streitjahr geltend gemacht und ist auch nach Auffassung des Gerichts nicht hilfsbedürftig im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

### Einkünfteerzielungsabsicht kann bei zeitlich unüberschaubarer Dauer einer geplanten Sanierung entfallen

Wenn ein Steuerpflichtiger die Herrichtung einer Immobilie nur zögerlich betreibt, ohne dass hierfür steuerlich anzuerkennende Gründe vorliegen, kann es unter Berücksichtigung des Zeitablaufs gerechtfertigt sein, auf das Fehlen der Vermietungsabsicht zu schließen oder Zweifel hinsichtlich der Vermietungsabsicht als endgültig anzusehen. Das ist jedenfalls dann nicht zu beanstanden, wenn die behauptete beabsichtigte Vermietung über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren nicht realisiert wird. So entschied das Finanzgericht Düsseldorf.

Im Streitfall ist eine Einkünfteerzielungsabsicht des Klägers hinsichtlich des Objekts aufgrund des langen Leerstands (Zeitraum von 16 Jahren) und der zeitlich unüberschaubaren Sanierung des Objekts in den Streitjahren entfallen.

*Verfahrensrecht*

### Finanzamt darf Kontoauszüge für Steuerprüfung auswerten

Die Abgabenordnung (AO) erlaubt die Auswertung personenbezogener Daten; d.h. das Finanzamt darf für sämtliche Maßnahmen im Steuerverfahrensrecht personenbezogene Daten verarbeiten. Der BFH entschied, dass die Erlaubnisnorm der AO DSGVO- und grundrechtskonform ist.

Im Streitfall hatte ein Steuerpflichtiger geklagt, der verhindern wollte, dass das Finanzamt die Kontoauszüge seines Geschäftskontos für eine Außenprüfung verarbeitet. Auf die Anordnung, diese herauszugeben, hatte er zunächst nicht reagiert. Letztlich hatte das Finanzamt die Unterlagen von der Bank des Klägers erhalten. Der Steuerpflichtige war der Ansicht, dass das Finanzamt kein Recht hatte, seine persönlichen Daten weiter zu speichern oder auszuwerten.

Der BFH sah dies anders: Die DSGVO beschränkt zwar die Verarbeitung personenbezogener Daten. Doch das Finanzamt darf basierend auf § 29b AO diese Daten für sämtliche das Steuerverfahrensrecht betreffende Maßnahmen verarbeiten. Den Begriff „sämtliche“ hob der BFH dabei gesondert hervor. Die Erlaubnisnorm aus dem Steuerrecht ist DSGVO- und grundrechtskonform.

### Klagen vor den Finanzgerichten gegen Einspruchsentscheidungen

Wenn ein Steuerbürger mit einer Entscheidung des Finanzamtes über seinen Einspruch nicht einverstanden ist, steht ihm der Weg zu einem der Finanzgerichte im jeweiligen Bundesland zu, in dem das Finanzamt ansässig ist. Gegen die Entscheidungen der Finanzämter können die Gerichte aber i.d.R. erst angerufen werden, wenn vorher ein Einspruch beim Finanzamt keinen Erfolg hatte. Hiervor gibt es zwei Ausnahmen: Wenn das Finanzamt mit der direkten Klage einverstanden ist oder wenn das Finanzamt nicht innerhalb angemessener Zeit (i.d.R. sechs Monate) über den Einspruch entschieden hat. Aus der Rechtsbehelfsbelehrung in der Einspruchsentscheidung geht auch das zuständige Finanzgericht hervor.

Wie beim Einspruch beträgt die Frist zur Klageerhebung einen Monat nach Zustellung der Einspruchsentscheidung. Für die Klage braucht man grundsätzlich keinen Anwalt oder sonstigen Vertreter der steuerberatenden Berufe; wegen der bei diesem Verfahren einzuhaltenden Förmlichkeiten und des schwierigen Rechtsgebiets ist aber die Vertretung durch eine fachkundige Person dringend zu empfehlen.

Nicht für alle Steuerarten ist das Finanzgericht zuständig; z.B. nicht für die Gemeindesteuern, wie die Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Zweitwohnungssteuer und in Teilbereichen nicht für die Gewerbesteuer und Grundsteuer. Für diese Fälle sind die Verwaltungsgerichte die richtige Instanz. Auch über Steuerstraftaten, wie die Steuerhinterziehung, entscheidet nicht das Finanzgericht, sondern ein Amts- oder Landgericht bzw. Oberlandesgericht.

Nach Einreichung der Klageschrift und der folgenden Entgegnung durch das Finanzamt sowie evtl. weiterer schriftlicher Aussagen zum Rechtsfall, findet eine öffentliche Verhandlung vor dem Gericht statt. Diese kann unterbleiben, wenn beide Parteien damit einverstanden sind. Das Gericht entscheidet in der Beset-

zung mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen. Alle Richter haben das gleiche Stimmrecht bei einer Abstimmung über die Entscheidung. Auf Antrag des Klägers kann das Gericht die Öffentlichkeit ausschließen; dies soll der Wahrung des Steuergeheimnisses dienen. Das Gericht kann Zeugen vernehmen, Belege und Unterlagen anfordern, ggf. Sachverständige beauftragen und auch weitere Personen zum Prozess beiladen. Letzteres erfolgt dann, wenn z.B. ein Gesellschafter einer Personengesellschaft Klage erhebt, von einer Entscheidung aber auch andere Mitgesellschafter betroffen sind.

#### Sonstige

### Sächsische Regelungen zur Grundsteuer rechtmäßig – Zweifel an Rechtmäßigkeit in Rheinland-Pfalz

Die Regelungen des neuen Grundsteuergesetzes sowie die Sächsischen Sonderregelungen zur Feststellung der Grundsteuerwerte auf den 01.01.2022 und zur Festsetzung des Grundsteuermessbetrags auf den 01.01.2025 sind rechtmäßig und begegnen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Gegenteilig entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz und hat die Beschwerde zum BFH zugelassen.

#### Hinweis

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat in zwei Verfahren am 23.11.2023 entschieden, dass die Vollziehung der dort angegriffenen Grundsteuerwertbescheide wegen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit auszusetzen ist.

Gegen die Grundsteuerwertbescheide sollte aus verfassungsrechtlichen Gründen Einspruch eingelegt werden.



**Termine Steuern/Sozialversicherung**

**Januar/Februar 2024**

| Steuerart   | Fälligkeit  |                         |
|---|---|-------------------------|
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag           | 10.01.2024 <sup>1</sup>   | 12.02.2024 <sup>2</sup> |
| Umsatzsteuer  | 10.01.2024 <sup>3</sup>   | 12.02.2024 <sup>4</sup> |
| Umsatzsteuer Sondervorauszahlung                          | Entfällt  | 12.02.2024              |
| Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch: | Überweisung <sup>5</sup>  | 15.01.2024              |
|   | Scheck <sup>6</sup>   | 10.01.2024              |
| Gewerbesteuer   | Entfällt  | 15.02.2024              |
| Grundsteuer   | Entfällt  | 15.02.2024              |
| Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch: | Überweisung <sup>5</sup>  | Entfällt                |
|   | Scheck <sup>6</sup>   | Entfällt                |
| Sozialversicherung <sup>7</sup>                           | 29.01.2024  | 27.02.2024              |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag                 | Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. |                         |

- 1 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.
- 2 Für den abgelaufenen Monat.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.01.2024/23.02.2024, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.